



Statuten

Art. 1 Name und Sitz:

Unter dem Namen „Silberstreifen 60 plus“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60. ff. ZGB mit Sitz in Ettiswil. Er ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.

Art. 2 Zweck und Ziel:

Silberstreifen 60 plus setzt sich zum Ziel, älter werdende Menschen zu einer sinnerfüllten Lebensgestaltung anzuregen, körperlich und geistig aktiv zu sein, die Hilfe zur Selbsthilfe zu fördern, sowie soziale Kontakte zu pflegen. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke.

Art. 3 Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft steht allen Frauen und Männern mit Wohnsitz in Ettiswil, Alberswil und Kottwil ab dem 60. Altersjahr offen und ist beitragsfrei. Es wird keine Mitgliederliste geführt.

Art. 4 Haftung:

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen. Art.74 ZGB.

Art. 5 Entschädigung:

- a) Die Tätigkeiten für den Verein sind ehrenamtlich.
- b) Eine Entschädigung für besondere Dienste kann vom Vorstand beschlossen werden.

Art. 6 Organe des Vereins:

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Die Organe werden in der Regel auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften werden alle Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit trifft der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 7 Mitgliederversammlung MV:

Stimmrecht und Einberufung:

An der MV ist jedes anwesende Mitglied mit einer Stimme vertreten. Die MV findet jährlich im 4. Quartal statt. Eine MV muss zudem einberufen werden, wenn dies 25 Personen der Mitglieder verlangt oder dies durch besondere Geschäfte angezeigt ist.

Die Einladung zur MV erfolgt durch die Präsidentin / den Präsidenten und erscheint im Oktober-MOBILE, Alberswilerblättli und auf der Webseite www.silberstreifen60plus.ch unter Angaben der Traktanden. Anträge sind bis 14 Tage vor der MV dem Vorstand einzureichen.

Art. 8 Aufgaben:

Die MV ist das oberste Organ der Silberstreifen 60 plus. Ihr obliegen folgende Aufgaben.

- a) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- b) Genehmigung: des Protokolls der letzten MV, der Jahresberichte, des Tätigkeits-Programmes und der Jahresrechnung.
- c) Genehmigung des Reglements
- d) Statutenänderungen
- e) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachten Geschäfte
- f) Beschluss über Auflösung des Vereins.

Art. 9 Vorstand:

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 – 7 Personen. Er wird für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Präsident / die Präsidentin und der Kassier / die Kassierin werden ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand kann auch andere Personen für spezielle Aktivitäten anfragen und engagieren.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat nur Anrecht auf Vergütungen von effektiven vom Vorstand im Voraus genehmigten Spesen / Kosten.

Art. 10 Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben.

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Verabschiedung von Geschäftsbericht und Jahresrechnung
- c) Abschluss der für die Erreichung des Gruppenzwecks allenfalls erforderlichen Verträge.
- d) Festlegung des Tätigkeitsprogrammes
- e) Erlassen des Reglements

Der Vorstand kann für die besonderen Aufgaben (z.B. für Wanderungen, E-Bike-Touren, Freies Singen) Arbeitsgruppen, Kommissionen oder Einzelpersonen einsetzen.

Art. 11 Zeichnungsberechtigung:

Rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin / der Präsident und der Rechnungsführer / die Rechnungsführerin je einzeln.

Art. 12 Finanzwesen / Mittel:

- a) Das Finanzwesen wird vom Rechnungsführer / Rechnungsführerin gestellt. Er / Sie stellt den Vereinsorganen die nötigen Anträge.
- b) Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
 - Sponsoren- und Gönnerbeiträge
 - Spenden und Zuwendungen aller Art

Art. 13 Kontrollstelle:

Die Kontrollstelle überprüft das Rechnungswesen und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 14 Änderungen der Statuten:

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der an der MV anwesenden Personen.

Art. 15 Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins kann durch eine ordentliche oder ausserordentliche MV durch 3/4 der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Über die Verwendung eines bei der Auflösung verbleibenden Vermögens beschliesst die MV im Sinne des Vereinszweckes.

Art. 16 Schlussbestimmungen:

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 04. November 2022 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen jene vom November 2006.

Art. 17 Inkrafttreten der Statuten:

Ort / Datum: Ettiswil, den 04. November 2022

Der / Die Präsidentin: Vreni Korner

Die Protokollführerin: Margrit Steiner
